



P.P. CH-3003 Bern, GS-EJPD

An die Anhörungsadressaten

Bern, den 19. Januar 2015

Verordnungsanpassungen aufgrund von Neuerungen im Zusammenhang mit dem Dublin/Eurodac-Besitzstand

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Herbstsession 2014 hat das Parlament verschiedene Gesetzesvorlagen verabschiedet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Vorlagen im Zusammenhang mit den Assoziierungsabkommen der Schweiz zu Schengen und Dublin (SAA¹, DAA²). So wurden die neuen Verordnungen Dublin III³ und Eurodac⁴ sowie die Anpassung des Schengener Grenzkodex⁵ von den eidgenössischen Räten angenommen. Diese Rechtsakte bedingen mitunter eine Anpassung des Asylgesetzes⁶ und des Ausländergesetzes⁷. Gleichzeitig mit der Vorlage zum Schengener Grenzkodex hat das Parlament die Möglichkeit gutgeheissen, auf ein Asylgesuch nicht einzutreten und die Wegweisung direkt in den Heimat- oder

¹ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (AS 2008 481; SR 0.362.31).

² Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (SR 0.142.392.68).

³ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung); ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter aussergewöhnlichen Umständen, ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 1.

⁶ SR 142.31

⁷ SR 142.20

Herkunftsstaat zu vollziehen, wenn ein Dublin-Staat bereits einen Asyl- und Wegweisungsentscheid erlassen hat.

In dieser Phase sind gewisse Gesetzesbestimmungen und europäische Regelungen auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Aus prozessökonomischen Gründen werden diese Anpassungen gleichzeitig vorgenommen und zusammen in die Anhörung geschickt. Sie treten im ersten Halbjahr 2015 gemäss den im SAA und im DAA vorgesehenen Fristen in Kraft. Die Anpassungen betreffend die Übernahme der Dublin III-Verordnung dürften spätestens Anfang Juli 2015 in Kraft treten. Im Fall von Eurodac wird von einer Inkraftsetzung am 20. Juli 2015 ausgegangen. Die Vorlage zum Grenzkodex, die lediglich formelle Anpassungen auf Verordnungsstufe erfordert, tritt voraussichtlich im Februar 2015 in Kraft und ist nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung.

Die wichtigsten Änderungen dieser Vorlage betreffen die Bekanntgabe der Daten von Asylsuchenden im Hinblick auf ihre Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat, die Ernennung einer Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende während des Dublin-Verfahrens sowie die Einführung der Funktion eines Fingerabdruckspezialisten, der die Treffer in der Eurodac-Datenbank überprüft. Zudem sind verschiedene Bestimmungen zum Schutz der Eurodac-Daten vorgesehen. Und schliesslich wird die Regelung in Bezug auf Nichteintretensentscheide, die aufgrund von Asyl- und Wegweisungsentscheiden anderer Dublin-Staaten erlassen werden, präzisiert.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme zum beiliegenden Verordnungsentwurf. Bitte senden Sie diese bis am 16. März 2015 an:

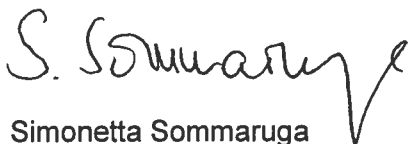
Helena Schaer, Rechtsdienst, Staatssekretariat für Migration SEM,
helena.schaer@sem.admin.ch

und

Sandrine Favre, Rechtsdienst, Staatssekretariat für Migration SEM,
sandrine.favre@sem.admin.ch

Besten Dank im Voraus für Ihren wertvollen Beitrag.

Freundliche Grüsse



Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin

Beilagen:

- Verordnungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Anhörungsadressaten